

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Klaus Walch, technical works

(nachfolgend nur noch „technical works“ genannt)

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und technical works.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote von technical works sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung von technical works Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- d) Das Angebot hat, sofern nicht anders vereinbart 30 Tage Gültigkeit ab Angebotsdatum.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch technical works um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Die Firma technical works verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Die Firma technical works kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die Firma technical works ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Die Firma technical works kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung von technical works Aufträge erteilen. Die Firma technical works ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen. In diesem Fall hat die Firma technical works den Auftrag selbst durchzuführen.
- f) wenn es durch den Widerspruch (3.e) vom Auftraggeber zu Terminverzögerungen kommt, ist technical works verpflichtet den Auftraggeber innert einer Woche davon in Kenntnis zu setzen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von der Firma technical works innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Die Firma technical works hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt zu erbringen. Konstruktionen werden unter Beachtung der Maschinerichtlinie 2006/42/EG durchgeführt
- d) technical works ist nicht verpflichtet nach Abgabe der Zeichnungen an den Auftraggeber, die Fertigung zu überwachen und kontrollieren und ob der Auftraggeber die Maschinen oder Anlagenteile Zeichnungskonform fertigen, montieren, kontrollieren lässt.
- e) technical works übernimmt keine Haftung die durch unsachgemäße oder nicht konforme Fertigung entstehen. Jede Änderung an der Konstruktion oder Zeichnung bedarf einer schriftlichen Genehmigung von technical works

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug von technical works mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch technical works unmöglich macht oder erheblich behindert, ist Die Firma technical works zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist technical works zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von technical works erbrachten Leistungen zu honorieren.

6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in CHF für die Schweiz und Liechtenstein und in EURO für die EU-Länder erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die von technical works herausgegebenen verbindlichen allgemeinen Stundensätze Vertragsinhalt. Diese können bei technical works angefordert werden

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz der Firma technical works

8.) Geheimhaltung

- a) Die Firma technical works ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Die Firma technical works ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist Die Firma technical works berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Pläne und Produkte

- a) Die Firma technical works behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Firma technical works zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Die Firma technical works ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt, den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von technical works anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat die Firma technical works Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen von technical works genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.
- e) Der Wiederverkäufer und/oder die Fertiger dürfen ohne schriftliche Einwilligung von technical works keines von technical works entwickeltes Produkt weder Kopieren, Nachbauen, Fertigen lassen oder damit Handeln.
- f) Bei gesonderten Vereinbarungen, abweichend zu den Pkt. a-e ist dies schriftlich mit Unterschrift beider Parteien vor Beginn der Zusammenarbeit zu hinterlegen.

10.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und der Firma technical works kommt ausschließlich schweizerisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Firma technical works vereinbart.

11.) Neukunden

- a) Für Aufträge von Neukunden gilt ein Kreditlimit von 3000,- CHF oder 2000,- EURO. Nach überschreiten des Planungsaufwandes, wird dem Auftraggeber eine Akonto- Rechnung zugeschickt.
- b) technical works ist erst nach Zahlungseingang verpflichtet die Arbeiten fortzusetzen. Terminverzögerungen die durch den Zahlungsverzug entstehen, verlängern die Projektdauer.
- c) Planungsunterlagen werden erst nach vollständiger Bezahlung aller offenen Forderungen übergeben.
- d) Produktlieferungen sind bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. technical works.

Fa. technical works, Klaus Walch, Dipl.-Ing FH, Wirts.-Ing NDS